

**Synopse zur
schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung
des Landes Schleswig-Holstein**

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 15/3752

Stand: 11.01.05

allgemeine Anmerkungen zum Gesetzentwurf	
Gesetzentwurf wird begrüßt.	Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/5280
Die Gesetzesänderungen werden grundsätzlich begrüßt.	Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein Umdruck 15/5312
<p>Da Artikel 7 LV hinsichtlich der Adressaten der Bestimmung weiter reicht als Artikel 20 a GG, sollte Artikel 7 sachlich ebenso wie Artikel 20 a des GG nach „Grundlagen des Lebens“ um die Worte „<i>und die Tiere</i>“ ergänzt werden. Nur hierdurch wäre der Tierschutz auch nach der Landesverfassung Staatsziel.</p> <p>Selbst wenn man dieser Auffassung nicht folgt, würde man mit einer Nichtergänzung politisch ein falsches Signal setzen. In jedem Fall wäre eine EntschlieÙung des Landtags wünschenswert, in der er feststellt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Das im Grundgesetz enthaltende Staatsziel Tierschutz gilt ohne Abstriche für alle Staatsgewalt im Land Schleswig-Holstein.“</p>	Tierschutzbündnis Schleswig- Holstein Umdruck 15/5327

<p>Die Inhalte des Gesetzentwurfes werden im Wesentlichen unterstützt.</p> <p>Es wird jedoch dringend geraten, den Schutz von Tieren als eigenständiges Staatsziel neben dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Artikel 7 der Schleswig-Holsteinischen LV zu verankern. Durch die Nichtaufnahme beraubt sich der Gesetzgeber des Freiraumes bzw. der Begründungsfähigkeit, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen; der Absicherung der Tierschutzkompetenz des Landes in Kernbereichen (u. a. Schul- und Kulturbereich); der Möglichkeit ein politisches Signal in Richtung der Behörden zu setzen, dass sie aus Sicht des Landesverfassungsgebers ihre Abwägungsfreiräume im Rahmen des geltenden Rechtes zugunsten des Tierschutzes nutzen dürfen und sollen. Auch für ein eigenes Landesverfassungsgericht wäre die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel Auslegungs- und Entscheidungshilfe. Für die Fortentwicklung des Tierschutzes im Land sollte der auch für die Politikvermittlung wichtige Impuls einer Verfassungsänderung unbedingt genutzt werden.</p>	<p>Deutscher Tierschutzbund - Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</p> <p>Umdruck 15/5329</p>
<p>Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“</p>	
<p>Die Aufnahme der Minderheit der Sinti und Roma in die Landesverfassung stellt einen längst fälligen Schritt dar, der die Grundlage für den Schutz und die Förderung der Sinti und Roma verbessern würde und wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Bekenntnisfreiheit für Volksgruppen ebenfalls in die Landesverfassung aufzunehmen und Artikel 5 wie folgt zu ändern:</p> <p>„(1) Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheiten <i>oder Volksgruppe</i> ist frei; es entbindet nicht von den allgemein staatsbürgerlichen Pflichten.</p>	<p>Friesenrat - Frasche Rädj - Sektion Nord e. V.</p> <p>Umdruck 15/5296</p>

<p>(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit, <i>die Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit</i> und die Friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“</p>	
<p>zu Abs. 2 Satz 2: Die Aufnahme der Sinti und Roma in die Verfassung wird begrüßt, da damit endlich eine Gleichstellung mit der nationalen dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe erreicht wird.</p>	<p>Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/5326</p>
<p>Die Ergänzung wird außerordentlich begrüßt. Sie ist angesichts des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahr 1995 auch geboten, denn es ist konsequent und gerecht, alles drei in Schleswig-Holstein lebenden nach dem Rahmenübereinkommen geschützten Minderheiten in die Verfassung namentlich aufzunehmen und die Sinti und Roma in Schleswig-Holstein nicht länger auszugrenzen.</p>	<p>Die Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein Umdruck 15/5328</p>
<p>Die Ausweitung der in Artikel 5 beschriebenen Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung der Minderheiten auf die Minderheit der Sinti und Roma wird ausdrücklich begrüßt. Mit der Festschreibung wird u. a. der rechtliche Status aller in Schleswig-Holstein lebenden anerkannten autochthonen Minderheiten emanzipiert, präzisiert und von dem rechtlichen Status eingewanderter Ethnien unterschieden.</p> <p>Auch vor dem Hintergrund der Bestrebungen, eine entsprechende Schutzbestimmung in das GG aufzunehmen, ist die geplante Änderung ein positives Signal.</p> <p>Auch die übrigen Änderungsvorschläge werden positiv bewertet.</p>	<p>Sydslesvigsk Forening Umdruck 15/5330</p>
<p>Die Regelung begegnet jedenfalls wegen des Postulats der Förderung der betreffenden Minderheiten Bedenken hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes.</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 15/5344</p>

<p>Die Änderung im vorgeschlagenen Sinne ist dringend geboten.</p> <p>Nach dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutze nationaler Minderheiten aus dem Jahr 1995 hat die Bundesrepublik Deutschland festgelegt, dass die Dänen, Friesen, Sinti und Roma und Sorben deutscher Staatsangehörigkeit unter den besonderen Schutz der Verfassung gestellt werden sollten. Schleswig-Holstein hat hier schon seit Jahren eine Vorreiterrolle übernommen, in dem es zwei der autochthonen Minderheiten im Land in die Verfassung aufgenommen hat.</p> <p>Durch die Aufnahme der Sinti und Roma wird die - von den Urhebern des Gesetzes zweifelsohne nicht gewollte - Ausgrenzung per Verfassung beseitigt.</p>	<p>Verband Deutscher Sinti und Roma Umdruck 15/5345</p>
<p>Folgender Artikel 5a wird eingefügt:</p> <p>„Artikel 5a Schutz und Förderung sozialer Minderheiten</p> <p>(1) Das Land trägt Sorge dafür, dass niemand wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Identität bevorzugt oder benachteiligt wird.</p> <p>(2) Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Landes. Das Land fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.</p> <p>(3) Das Land schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und fördert eine Versorgung, die allen Pflegebedürftigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.“</p>	
<p>Das vorgesehene Staatsziel zum Schutz sozialer Minderheiten wird besonders begrüßt.</p> <p>Die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen müssen im Sinne des Sozialstaatspostulats des Grundgesetzes in besonderer Weise durch das Gemeinwesen geschützt werden. Die Staatszielbestimmung bringt zum Ausdruck, dass die Gewährleistung einer humanen Pflege für das Gemeinwesen von zentraler Bedeutung ist und schreibt die fortdauernde Beachtung dieses Zieles als</p>	<p>Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/5280</p>

<p>programmatischen Auftrag vor.</p> <p>Vor dem Hintergrund der im Jahr 2001 mit organisierter Volksinitiative für eine menschenwürdige Pflege, bei der die verfassungsändernde notwendige Mehrheit nur knapp verfehlt wurde, wird vor allem der Absatz 3 begrüßt, der mit der damaligen Formulierung der Volksinitiative fast identisch ist.</p>	
<p>zu Abs. 2:</p> <p>Die geplante Verfassungsänderung ist grundsätzlich geeignet, die Ausrichtung zielführender Normen des einfachen Parlamentsgesetzes grundsätzlich nach den Verfassungskriterien auszurichten; sie wird befürwortet.</p> <p>zu Abs. 3:</p> <p>Vor dem Hintergrund der im Jahr 2001 organisierten Volksinitiative für eine menschenwürdige Pflege wird die Änderung in der vorliegenden Form begrüßt. Sie stellt eine wichtige Möglichkeit dar, den Status der pflegebedürftigen Menschen in angemessener Weise zu manifestieren.</p>	<p>Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein</p> <p>Umdruck 15/5312</p>
<p>Mit der Aufnahme des Diskriminierungsverbotes in Abs. 1 dokumentiert Schleswig-Holstein in seiner Verfassung Offenheit und Liberalität gegenüber jedem Bürger.</p> <p>Er wird genauso wie die Absätze 2 und 3 begrüßt.</p>	<p>Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V.</p> <p>Umdruck 15/5326</p>
<p>Die besondere Schutzwürdigkeit von Menschen mit Behinderung als formuliertes Staatsziel in den Absatz 2 aufzunehmen, ist uneingeschränkt zu begrüßen, da die Erfahrungen zeigen, dass von Gesetzesakten eine deutlich positive Wirkung im Hinblick auf die Umsetzung des vor wenigen Jahren begonnenen Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik entfalten.</p> <p>Es wird angeregt, die Bezeichnung „gleichwertige Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ in Satz 2 durch die umfassendere Formulierung „<i>gleichwertige und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft</i>“ zu ersetzen.</p>	<p>Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen des Landes Schleswig-Holstein</p> <p>Umdruck 15/5331</p>

Abs. 2 Satz 2:

Die im Gesetzentwurf genannte Formulierung stimmt nicht mit den Leitziele des Sozialgesetzbuches IX § 1 überein. Die gewählte Formulierung „Teilnahme am Leben in der Gesellschaft“ ist nur ein Teilziel des übergeordneten Ziels gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Eine Anpassung an das Leitziel des SGB IX in folgender Weise erscheint zwingend erforderlich:

„Das Land fördert ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.“

Abs. 3:

Auch pflegebedürftige Menschen haben neben dem Anspruch auf Versorgung den Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dieses Recht darf ihnen nicht verwehrt werden, hier wäre die Landesverfassung in der im Gesetzentwurf genannten Formulierung zu eingeschränkt und nachteilig. Sie sollte wie folgt geändert werden:

„Das Land schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und fördert ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine Versorgung, die allen pflegebedürftigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.“

Alternativ wird vorgeschlagen, den Artikel 5 a nur aus einem Absatz mit folgender Fassung bestehen zu lassen, da es grundsätzlich schwierig ist, für einzelne Gruppen von Menschen aus unserer Gesellschaft besonderen Schutz- und Fördermaßnahmen zu definieren und deshalb eine allgemeine Formulierung, die allen Interessen gerecht wird, gewählt werden sollte:

„Benachteiligungsverbot

Das Land trägt Sorge dafür, dass niemand wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seines Alters und seines körperlichen und geistigen Zustandes bevorzugt oder benachteiligt wird. Das Land fördert die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am Leben in der Gesellschaft.“

Landesverband der Lebenshilfe

Umdruck 15/5334

Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.“

Das vorgesehene Staatsziel zur Förderung von Kindern und Jugendlichen wird besonders begrüßt.

**Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e. V.**

Umdruck 15/5280

Es ist erfreulich, dass endlich ein Artikel, der den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand hat, in die Landesverfassung aufgenommen wird.

**Landesjugendring Schleswig-
Holstein e. V.**

Der Aspekt der Förderung sollte aber nicht nur in der Überschrift, sondern auch im Wortlaut des Artikels Berücksichtigung finden. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Umdruck 15/5326

„Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung schützen und fördern Kinder und Jugendliche.“

Artikel 44 erhält folgende Fassung:

„Artikel 44

Landesverfassungsgericht

- (1) Es wird ein Landesverfassungsgericht errichtet.
- (2) Das Landesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten des Landtages oder der Landesregierung oder anderer Beteiligter, die durch die Landesverfassung oder die Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
 2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages;
 3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren nach Artikel 100 Abs.1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat;
 4. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 46 Abs. 1 und 2 durch ein Landesgesetz;
 5. in den übrigen in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen.
- (3) Das Landesverfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens vier die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Sie werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Zur oder zum Vorsitzenden oder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.
- (4) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Organen eines Landes angehören; sie üben ihre verfassungsrichterliche Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geht allen anderen Aufgaben vor.
- (5) Das Nähere regelt ein Gesetz. Es bestimmt, in welchen Fällen die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft haben.“

Die Errichtung eines eigenen Landesverfassungsgerichtes wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist unwahrscheinlich, dass zügigere Entscheidungen zu erwarten wären, die Errichtung ist mit nicht unerheblichem Verwaltungs- und trotz der ehrenamtlichen Betätigung auch mit hohem finanziellen Aufwand verbunden. In Zeiten knapper finanzieller Möglichkeiten, sollte ein solches „Projekt“ nicht diskutiert werden.

Eine Dringlichkeit der Errichtung besteht nicht, da den Bürgern weiterhin der Rechtsweg über das Bundesverfassungsgericht offen steht.

**UVNord - Vereinigung der
Unternehmensverbände in
Hamburg und Schleswig-Holstein
e. V.**

**- BDI-Landesvertretung Schleswig-
Holstein**

Umdruck 15/5311

<p>Die Errichtung eines eigenen Landesverfassungsgerichtes wird grundsätzlich positiv gesehen. Denn die gegenwärtig praktizierte Organleihe verläuft nicht ausschließlich problemlos (u. a. lange Verfahrenszeiten).</p> <p>Ein eigenes Landesverfassungsgericht würde nicht nur das Demokratieverständnis im Land befördern, sondern böte zugleich die Chance, dass Richterinnen und Richter bei der Überwachung ihrer eigenen Verfassung einen leichteren Zugang zu den landesspezifischen Besonderheiten fänden.</p> <p>Nach den Erfahrungen in anderen Bundesländern verursacht ein Landesverfassungsgericht jährlich lediglich 50.000 € Kosten. Diese relativ geringen Kosten dürfen angesichts der aufgezeigten demokratie- und rechtsstaatsfördernden Wirkungen nicht überbewertet werden.</p> <p>Auch das BVerfG steht dem positiv gegenüber. Argumente: Richterinnen und Richter würden durch mehr orts- und Sachnähe ein konkreteres Verhältnis zu den Verfahren entwickeln.</p> <p>In Art. 44 Abs. 1 LV sollte aufgenommen werden, dass das Landesverfassungsgericht ein anderer Verfassungsorganen gegenüber selbstständiger und unabhängiger Gerichtshof des Landes ist, um seine besondere Bedeutung hervorzuheben, einen eigenen Haushalt sicherzustellen und damit die Unabhängigkeit des Gerichtes zu betonen.</p>	<p>Neue Richtervereinigung Umdruck 15/5332</p>
<p>Der Richterverband spricht sich gegen eine Einrichtung eines Landesverfassungsgerichts aus. Finanzielle Ressourcen - sofern sie vorhanden sind - sollten im Bereich der Justiz zur personellen und sachlichen Verstärkung eingesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat sich für Entscheidungen frei von landespolitischen Einflüssen bewährt.</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 15/5344</p>
<p>Das Bundesverfassungsgericht erledigt die schleswig-holsteinischen landesverfassungsrechtlichen Streitigkeiten seit Jahrzehnten in der bei diesem Gericht übliche hervorragenden Qualität. Dem Land sind für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das Bundesverfassungsgericht keine Kosten entstanden. Deshalb ist die Einrichtung eines Landesverfassungsgerichtes nicht zu befürworten.</p> <p>Die Errichtung widerspricht auch der Auffassung des Landesrechnungshofs, dass in Zeiten knapper Haushaltsmittel keine neuen Institutionen geschaffen werden sollten.</p> <p>Auch der Bedarf für ein solches Gericht ist fraglich; die Zahl der Verfahren in der Vergangenheit spricht dagegen. Auch die lange Verfahrensdauer ist kein Argument für die Errichtung eines eigenen Gerichtes, da es die Möglichkeit des vorläufigen Rechtsschutzes im einstweiligen Anordnungsverfahren für</p>	<p>Landesrechnungshof Umdruck 15/5346</p>

<p>eilbedürftige Fälle gibt.</p> <p>Nach Würdigung dieser Umstände sollte von der Errichtung eines eigenen Landesverfassungsgerichtes abgesehen werden.</p>	
<p>Folgender Artikel 59b wird eingefügt:</p> <p>„Artikel 59b</p> <p>Erste Mitgliederwahl zum Landesverfassungsgericht</p> <p>Bei der ersten Wahl der gemäß Artikel 44 Abs. 3 zu bestellenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vier Mitglieder, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, auf die Dauer von neun Jahren und drei Mitglieder, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.“</p>	
<p>Das Gericht sollte mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besetzt werden, denen Vertrauen in die Wahrnehmung einer verfassungsrichterlichen Tätigkeit entgegen gebracht werden kann. Der Art. 44 Abs. 3 LV sollte deshalb dahingehend ergänzt werden, dass die Anzahl der Berufsrichterinnen und -richter auf vier Mitglieder zu begrenzen ist. Zudem wird die Einführung einer Frauenquote befürwortet.</p> <p>Die Leitung des Gerichtes sollt im Rotationsverfahren ausgeübt werden, um die Unabhängigkeit und Gleichheit aller Richterinnen und Richter zu unterstreichen.</p> <p>Im Gegensatz zu der jetzt vorgesehenen Regelung sollten die Gerichtsmitglieder nach Ablauf einer Amtsperiode nicht unmittelbar wieder wählbar sein.</p>	<p>Neue Richtervereinigung</p> <p>Umdruck 15/5332</p>

Folgender Verband hat auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet:

IHK Kiel

Die IHK sieht nach näherer Prüfung keinen wesentlichen oder primären Aspekt, unter dem die Frage für die gewerbliche Wirtschaft maßgeblich wäre und sieht daher von einer Stellungnahme ab.

Umdruck 15/5288